

ben Strafverfahren, dessen Strafsache jedoch gern. § 166 Abs. 2 abgetrennt wurde). Zu eigenen Aufzeichnungen von Mitbeschuldigten vgl. auch Anm.5. zu § 105. Eigene Aufzeichnungen eines Zeugen sind von diesem selbst niedergeschriebene oder auf einen Tonträger gespeicherte Mitteilungen oder Erklärungen (z. B. zusätzlich zu den protokollierten Aussagen oder unabhängig von einer Vernehmung).

3. Die Verlesung früherer Aussagen anwesender Zeugen ist unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Angeklagten (vgl. Anm.2.2. zu § 224) zulässig. Die Aussage eines Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf auch dann nicht verlesen werden, wenn die Prozeßbeteiligten zustimmen. Diese Aussage ist für die Beweisaufnahme nicht mehr zu verwenden,

4. Das Gericht beschließt die Wiedergabe der Aufzeichnungen auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten

oder aus eigenem Entschluß. Zur Beratung und Beschlußfassung vgl. §§ 178 ff. Es hat in jedem Fall die konkreten, nach dieser Bestimmung zulässigen Gründe für die Wiedergabe anzuführen. Vor der Beschlußfassung sind die Antragsberechtigten anzuhören (vgl. § 177).

5. Rechte des Geschädigten: Da der als Zeuge benötigte Geschädigte bis zu seiner Vernehmung nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt (vgl. § 221 Abs. 2), hat das Gericht darauf zu achten, daß dessen Interessen und Rechte auf aktive Mitwirkung, insbes. zur Begründung des Schadenersatzanspruchs und zur Stellung von Anträgen, auch für die Zeit seiner Abwesenheit gesichert werden. Der Vorsitzende hat ihn daher darüber zu informieren, was zur Durchsetzung seiner Rechte von Bedeutung ist, insbes. welche Aussagen und Erklärungen in seiner Abwesenheit zu dem ihm entstandenen Schaden gemacht worden sind (vgl. Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S.446).

§226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

1. Inhalt und Umfang: Im Protokoll der Hauptverhandlung ist genau zu vermerken, welches Protokoll über welche Aussagen oder welche anderen Aufzeichnungen durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind (vgl. BG Frankfurt/Oder, Urteil vom 23. 7. 1969 - 1 BSB 149/69). Das Hauptverhandlungsprotokoll muß den Wiedergabebeschuß und die gesetzlichen Gründe der Verlesung, die Art der Aufzeichnung sowie den Umfang der Verlesung (bei einer Aussage z. B. die Seite der Akte oder den verlesenen Satz oder Ab-

schnitt der Vernehmung) ausweisen. Erforderlichenfalls ist eine besondere Kennzeichnung des Verlesenen in der Akte (z. B. durch Einklammerung) notwendig. Ist aus dem Protokoll nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang die Verlesung stattgefunden hat, gilt dieselbe als nicht erfolgt (vgl. BG Schwerin, Urteil vom 18.1. 1971 - BSB 145/70).

2. Zum Protokoll über die Hauptverhandlung, insbes. zu seiner Beweiskraft, vgl. Anm. 1. und 2. zu § 254.

§227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.